

Az.: 660

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Großheirath zur Sanierung von Altbauten

(Gemeinderatsbeschluss vom 18.02.2014; geändert mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 05.06.2014, vom 24.09.2014 und vom 24.11.2014)

Vorbemerkung: Um dem demografischen Wandel zu begegnen, hat die Gemeinde Großheirath ein Leerstandsmanagement geschaffen. Unterstützend dazu erfolgt die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altbauten nach folgenden Maßgaben:

1. Begrenzungsbereich

Gefördert werden alle Wohnhausbauten, einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude, die vor dem 01.01.1980 bezugsfertig waren.

2. Kreis der Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Erwerber von Altbauten, die nach der Sanierung das Objekt selbst bewohnen und mit einem 1. Wohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind oder das Objekt vermieten und die Mieter mit 1. Wohnsitz gemeldet sind.

3. Sanierung

Die Sanierung des Altbaus ist Voraussetzung für eine Förderung. Eigenleistungen werden nicht auf die Sanierungskosten angerechnet. Mit den Sanierungsarbeiten darf schon vor der schriftlichen Zuschusszusage durch die Gemeinde begonnen werden. Die Sanierungsarbeiten dürfen den Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen. Die Sanierungskosten sind zu belegen, nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt die einmalige Auszahlung.

4. Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung beträgt 10 % der Sanierungskosten je Gebäude, maximal 5.000 €. Zusätzlich erfolgt eine Förderung pro Kind in Höhe von 1.000 €, wenn die Sanierungskosten den Betrag von 50.000 € übersteigen. Unterhalb dieser Grenze wird der Kinderzuschlag prozentual gekürzt. Voraussetzung für den Kinderzuschlag ist die Kindergeldberechtigung und der 1. Wohnsitz des Kindes in der Gemeinde.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 01.10.2013. Es werden nur Objekte gefördert, die nach diesem Stichtag erworben wurden. Als Erwerbsdatum gilt der Zeitpunkt des Grundbucheintrags. Der Erwerb bedingt, dass Geld fließt. Ausnahme: Die Überschreibung eines mindestens 2 Jahre leerstehenden Anwesens im Zuge der Vererbung wird als förderungsfähig gewertet.

6. Doppelförderungen

Doppelförderungen (z. B. aus der Dorferneuerung) sind gestattet.

...

7. Antragsformular - Bewilligung – Verwendungsbestätigung

Die Antragsstellung hat schriftlich zu erfolgen. Seitens der Gemeinde wird ein Bewilligungsbescheid erstellt. Die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel ist vom Antragsteller zu bestätigen. Dabei ist das Formblatt der Gemeinde zu verwenden.

8. Haushaltsmittel

Für den Finanzplanungszeitraum bis 2020 werden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € bereitgestellt. Zuschussbewilligungen können nur im Rahmen dieser Mittelbereitstellung erfolgen.

Großheirath, 25.11.2014
Gemeinde Großheirath
gez. Udo Siegel, 1. Bürgermeister